

Statuten des Vereins Eisbahn Wädenswil

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Verein Eisbahn Wädenswil" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Wädenswil.

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- Den Betrieb einer mobilen Kunsteisbahn.
- Den Aufbau einer lokalen Eissport-Szene.

Es können im Uebrigen alle Aktivitäten ausgeübt und Verpflichtungen eingegangen werden, welche diese Zwecke direkt oder indirekt fördern. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein Eisbahn Wädenswil führt folgende Mitglieder-Kategorien:

- Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 4

Mitglieder und Ehrenmitglieder sind alle am Eissport und am Betrieb unserer Eisbahn interessierte natürliche und juristische Personen.

Art. 5

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Eissport besonders verdient gemacht haben.

Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 6

Anmeldungen haben an den Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Der Beschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen - bei Aufnahme unter Beilage der Statuten...

Rechte und Pflichten

Art. 7

Mitglieder sind an der Vereinsversammlung je einfach stimmberechtigt. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen und haben Anrecht auf Vorabinformationen über die Eisbahn-Aktivitäten.

Art. 8

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 9

Die Mitglieder verpflichten sich, die von der Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeiträge sowie allfällige Eintrittsgebühren zu bezahlen.

Art. 10

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren und Beschlüsse zu respektieren.

Art. 11

Die Mitglieder haften für jeden Schaden, den sie dem Verein absichtlich oder fahrlässig zufügen. Die Erledigung solcher Schadenfälle obliegt dem Vorstand.

Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 12

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 13

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Vereins Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Vereinsversammlung zu treffen ist.

Organisation

Art. 14

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung

Art. 15

Die ordentliche Vereinsversammlung hat jeweils innert 6 Monaten nach Ende des Vereinsjahres stattzufinden. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art. 16

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste dazu sind ebenfalls 20 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 17

In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen:

- . Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- . Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- . Entgegennahme des Revisorenberichtes
- . Entlastung des Vorstandes
- . Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und allfälliger einmaliger Eintrittsgebühren und Sonderbeiträge, Festlegung der Tarife für die Benutzung des Eisfeldes sowie allfälliger Vergünstigungen für Aktivmitglieder
- . Wahl des Vorstandes
- . Wahl der Rechnungsrevisoren
- . Revision der Statuten
- . Ernennung von Ehrenmitgliedern
- . Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- . Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 18

Anträge der Mitglieder zuhanden der Vereinsversammlung sind dem Vorstand bis zum Ablauf des Vereinsjahres (30. April) schriftlich mit Begründung einzureichen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren und Anträge, welche nicht fristgerecht eingereicht wurden, kann an der Vereinsversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 19

Beschlüsse der Vereinsversammlung sind gültig, wenn sie die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen. Bei Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen und Wahlen fällt der Präsident oder Versammlungsleiter den Stichentscheid.

Der Vorstand

Art. 20

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen.

Für Auslagen, die nicht im Budget enthalten sind, kann der Vorstand jährlich über einen Betrag von Fr. 50'000 verfügen.

Art. 21

Der Vorstand soll aus mindestens 5, höchstens 9 Mitgliedern bestehen, nämlich:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär/Aktuar
- Finanzen/Kassier
- Technischer Leiter
- Beisitzern

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er tagt so oft die Geschäfte dies erfordern. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand befugt, sich bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung selbst zu ergänzen.

Der Präsident und der Vizepräsident führen zusammen mit je einem Mitglied des übrigen Vorstandes Kollektivunterschrift.

Art. 22

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

Über die Verhandlungen des Vorstandes und der Vereinsversammlung ist Protokoll zu führen.

Art. 23

Die Mitglieder des Vorstandes sind von der jährlichen Beitragspflicht befreit. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 24

Als Rechnungsrevisoren werden von der Vereinsversammlung zwei Personen gewählt, welche nicht Mitglieder des Vereines sein müssen. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 25

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Finanzierung, Vereinsjahr und Haftung

Art. 26

Der Verein finanziert sich aus folgenden Quellen:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Allfällige Eintrittsgebühren sowie Sonderbeiträge bei zusätzlichem Finanzbedarf
- c. Einnahmen aus der Vermietung / Verpachtung der Vereinsanlagen
- d. Erträge aus dem Vereinsvermögen
- e. Spenden, Gönnerbeiträge, Sponsoring und Erlös aus Veranstaltungen
- f. Beiträge der öffentlichen Hand, von Firmen und Privatpersonen.

Art. 27

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Mai bis am 30. April.

Art. 28

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Unfälle, für Schäden gegenüber Drittpersonen, verlorene oder gestohlene Gegenstände.

Art. 29

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Publikationen und Mitteilungen des Vereines

Art. 30

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder und Benutzer der Eisbahn können mit Brief, E-Mail, Publikation im Wädi-Info oder via Info-Tafel beim Eisfeld erfolgen.

Auflösung oder Fusion des Vereines

Art. 31

Die Auflösung oder Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Vereinsversammlung möglich. Es entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung oder Fusion. Die nach Auflösung des Vereines verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Die verwendete männliche Form gilt selbstverständlich für beide Geschlechter. Die vorliegenden revidierten Statuten wurden anlässlich der 9. ordentlichen Vereinsversammlung vom Mittwoch, 9. Juni 2010 angenommen und ersetzen alle früheren Statuten. Sie treten sofort in Kraft.

Wädenswil, 9. Juni 2010



Der Präsident:
Richard von Aesch



Der Vize-Präsident:
Antonio Mordasini

